

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Beteiligungen
Verantwortung: Herr Willecke, Herr Schranz

Wissenschaftscampus NRW gGmbH (WICA); hier: Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen in das Kuratorium

Beratungsfolge

13.05.2024

Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt den Vertreter in der Gesellschafterversammlung anzuweisen, auf der Grundlage des § 9 des Gesellschaftsvertrages ein Kuratorium zu bilden und folgende Institutionen in das Kuratorium zu berufen:

- ☐ **Stadt Oberhausen**
- ☐ **Universität Duisburg-Essen**
- ☐ **Deutscher Hochschulverband**
- ☐ **Center for Advanced Internet Studies (CAIS)**
- ☐ **Wuppertal Institut**
- ☐ **Hochschule Rhein-Waal**
- ☐ **Fraunhofer Umsicht**
- ☐ **Westfälische Hochschule**
- ☐ **Hochschule Ruhr-West**

2. Der Rat der Stadt beschließt, dass dem Kuratorium vier Personen angehören und entsendet – unter Beteiligung des Oberbürgermeisters – mit sofortiger Wirkung bis zum Ende der Wahlperiode des Rates der Stadt

1. _____

2. _____

3. _____

sowie

als Vertreter/Vertreterinnen der Stadt in das Kuratorium der Wissenschaftscampus NRW gGmbH.

Bezug

- 1 - Drucksache Nr. B/17/3601-01 vom 19.06.2023 ((Gründung der
2 Wissenschaftscampus NRW gGmbH)
3 - Drucksache Nr. B/17/3747-01 vom 25.09.2023 (Entsendung eines Vertreters in die
4 Gesellschafterversammlung)

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

5 1. Sachdarstellung

6 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, die
7 Wissenschaftscampus NRW gGmbH (WICA) zu gründen. Die Gesellschaft ist mit
8 Beginn des Jahres 2024 in das Handelsregister eingetragen und hat ihr
9 operatives Geschäft aufgenommen. Die Stadt als alleinige Gesellschafterin hat
10 mit Beschluss des Rates der Stadt vom 25.09.2023 Herrn Ralf Gülden-zopf als
11 Vertreter in die Gesellschafterversammlung gewählt. Neben der
12 Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung ist als weiteres Organ der
13 WICA gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe c ein Kuratorium vorgesehen. Die
14 Gesellschafterversammlung kann nach § 9 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages
15 beschließen, dass die Gesellschaft ein Kuratorium zur Unterstützung und
16 Beratung der Geschäftsführung erhält. Zur Erreichung des Zwecks der
17 Gesellschaft ist eine Einbindung von Institutionen aus Wissenschaft und
18 Forschung erforderlich, so dass diese Option des Gesellschaftsvertrages genutzt
19 werden sollte.

20 Die Geschäftsführung konnte im Vorfeld die im Beschlussvorschlag bezeichneten
21 Einrichtungen für diese Funktion gewinnen. Damit der öffentliche Zweck der
22 Gesellschaft vor allem im Zusammenhang mit der Zielsetzung im Bereich des
23 bürgerschaftlichen Engagements hinreichend berücksichtigt wird, sollte als
24 Institution auch die Stadt Oberhausen Mitglied des Kuratoriums werden.

25 Die Entscheidung über die Einrichtung und Zusammensetzung von Organen in
26 städtisch beherrschten Gesellschaften ist eine besonders wichtige Angelegenheit
27 im Sinne der Beteiligungsrichtlinien der Stadt, über die der Rat der Stadt im
28 Rahmen einer Weisung an Herrn Gülden-zopf als Vertreter in der
29 Gesellschafterversammlung entscheidet. Gem. § 9 der Satzung der WICA kann
30 das Kuratorium aus bis zu zehn institutionellen Mitgliedern bestehen. Die
31 Amtszeit ist auf fünf Jahre beschränkt, eine mehrmalige erneute Berufung ist
32 möglich.

33 Die Zahl der Personen, welche eine Institution in das Gremium der Gesellschaft
34 entsendet, ist im Gesellschaftsvertrag nicht festgelegt. Daher sollte eine
35 Größenordnung bestimmt werden, welche die Arbeitsfähigkeit des Gremiums und
36 der Repräsentation des Rates der Stadt berücksichtigt.

37

38 **2. Verfahren zur Bestellung der städtischen Mitglieder in das Kuratorium**

39

40 Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW ist der Rat der Stadt für die Bestellung und

41 Abberufung der Vertreterinnen und Vertreter in Gesellschafterversammlungen,
42 Aufsichtsräten und vergleichbaren Organen und Gremien zuständig.

43
44 In Organen von juristischen Personen, an denen die Stadt mittelbar oder
45 unmittelbar beteiligt ist, bestellt gemäß § 113 Abs. 2 S. 1 GO NRW der Rat der
46 Stadt die Personen, welche die Stadt in dem jeweiligen Organ vertreten. Sofern
47 mehr als ein/e Vertreterin zu benennen ist, muss der Oberbürgermeister oder ein
48 von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Stadt dazu gehören (§ 113 Abs. 2. S.
49 2 GO NRW).

50
51 Gemäß § 50 Abs. 4 S. 1 GO NRW ist das Besetzungsverfahren nach § 50 Abs. 3
52 GO NRW entsprechend anzuwenden, wenn zwei oder mehr Personen im Sinne
53 des § 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen sind. Die Besetzung nach §
54 50 Abs. 3 S. 1 GO NRW erfolgt durch einen einstimmigen Beschluss des Rates
55 über einen einheitlichen Wahlvorschlag oder falls dieser nicht zustande kommt
56 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 S. 3 ff. GO NRW.
57 Danach werden die Mandate auf die von den Fraktionen und Gruppen des Rates
58 aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber
59 namentlich aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf den einzelnen Listen
60 abgegebenen Stimmen verteilt.

61 Der Katalog für den Ausschluss des Stimmrechts des Oberbürgermeisters
62 enthält in § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW nicht § 50 Abs. 4 S. 1 GO NRW, so dass
63 bei diesen Entscheidungen des Rates der Stadt der Oberbürgermeister
64 stimmberechtigt ist.
65

Anlage/n
Keine